

Richtlinie „Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen“

Abschnitt 2.1.1 der Richtlinie – Öffentliche Träger sowie Kultureinrichtungen

Leitfaden zur Erstellung von Gutachten gemäß Ziffer 4.5 der Richtlinie:

Förderanträgen des Förderprogramms ist ein Gutachten beizufügen. Gemäß Ziffer 4.2 der Richtlinie sind die gesetzlichen Standards (soweit vorhanden) zu überschreiten. Im Gutachten soll dazu Stellung genommen werden. Wir empfehlen für das Gutachten einen Umfang von ca. 10 Seiten.

Folgende Aspekte sollen geprüft bzw. bewertet werden:

- technische Durchführbarkeit des Projekts
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- durch das Projekt erwartete jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten
- Rückgang des jährlichen Primärenergieverbrauchs in KWh pro Jahr

Der Sachverständige ist lediglich für die Erstellung des Gutachtens heranzuziehen. Eine Projektbegleitung durch den Sachverständigen ist nicht förderfähig.

Der Aufbau der Gutachten sollte sich an folgendem Rahmen orientieren:

1. Veranlassung, kurze Beschreibung der betreffenden Gegebenheiten und der zur Förderung beantragten Maßnahme
2. Ist-Zustand auf Basis der kumulierten energetischen Betriebsdaten der letzten 2 Kalender-jahre (bei anteiliger Berechnung ist auf den Anteil in m² des zu sanierenden Teils abzustellen):
 - Energieverbrauch und -erzeugung
 - CO₂-Bilanz
 - Bewertung des technischen Zustands (bezogen auf die beabsichtigte Maßnahme)
3. Technische Durchführbarkeit des Projektes, Erfolgsaussichten und Risiken aus technischer Sicht
4. Vergleich des Primärenergieverbrauchs vor und nach Durchführung der Maßnahme
5. Berechnung bzw. Bewertung der vom Antragsteller prognostizierten Reduzierung der CO₂-Emissionen (CO₂-Einsparung in t CO₂ pro Jahr und Investitionssumme); Bewertung der Erfolgsaussichten und Risiken bezüglich der realistisch zu erwartenden Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Eine Liste der Emissionsfaktoren entnehmen Sie bitte der im Downloadbereich befindlichen Information – Tabelle CO₂-Emissionsfaktoren. Darin sind die Primärfaktoren inklusive aller Vorketten bereits enthalten.

Wird in dieser Liste kein entsprechender CO₂-Emissionsfaktor gefunden, muss dieser unter Benennung der Quellenangabe nachvollziehbar dargestellt werden.

Bei einer Sanierung eines Gebäudes mit gleicher Nutzung und gleicher Nutzfläche (vor der Sanierung und danach) sind grundsätzlich die Verbrauchswerte zu berücksichtigen. Wenn die Nutzung oder die Nutzfläche sich ändern, z.B. weil das Gebäude lange leer stand, muss der Bedarf (hochgerechneter Wert anhand der Vorgaben der DIN 18599) berechnet werden. Im begründeten Einzelfall können bei Nutzungsänderung bzw. Änderung der Nutzfläche die Verbrauchswerte zugrunde gelegt werden.

Klimakorrekturenfaktoren dürfen eingerechnet werden.

Sofern bereits Strom vor der Maßnahme eigenproduziert wurde, ist diese Eigenproduktion als CO₂-neutral zu betrachten.

Die Anwendung regenerativer Energien bezieht sich auf alle Anlagen zur Wärmeengewinnung, wie z.B. Heizungsanlagen und BHKWs.

6. Berechnung und Bewertung der Effizienz der Maßnahme in Kennwerten:

- CO₂-Einsparung in kg CO₂ pro Jahr und 1000 € Investitionskosten,
- CO₂-Einsparung in kg CO₂ pro Jahr und 1000 € zuwendungsfähigen Ausgaben *)
(Kosten/Nutzen)

*) Förderfähig sind alle durch die investiven Maßnahmen zur Energieeffizienz unmittelbar bedingten Ausgaben sowie die Ausgaben für notwendige Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zur Energieeffizienz erforderlich sind. Diese sind im Gutachten darzustellen.

7. Eingehen auf weitere umweltrelevante Aspekte sowie den innovativen Ansatz und die Synergieeffekte gemäß Scoring zur Richtlinie
8. Zusammenfassende Bewertung der Maßnahme
9. Seitens der Sachverständigen ist dem Gutachten ein Nachweis der Sachkunde auf dem Gebiet Energieeinsparung und/oder Energieeffizienz beizufügen.